Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2027

(Ladenöffnungsverordnung 2027 – LadÖffVO 2027)

Vom ……

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 2, Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 2 Öffnung von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayLadSchlG)

§ 3 Verkaufsoffene Sonntage (Art. 6 BayLadSchlG)

§ 4 Verkaufsoffene Nächte (Art. 7 BayLadSchlG)

§ 5 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen sowie die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen und in Nächten an Werktagen im Jahr 2027.

(2) Verkaufsstellen sind die in Art. 1 BayLadSchlG bezeichneten Einrichtungen.

(3) Der in §§ 2 und 3 genannte Geltungsbereich der Nürnberger Altstadt wird durch folgende Straßen umfasst (beginnend im Norden im Uhrzeigersinn): Vestnertorgraben, Maxtor, Maxtorgraben, Rathenauplatz, Laufertorgraben, Marientorgraben, Königstorgraben, Bahnhofsplatz, Frauentorgraben, Spittlertorgraben, Westtorgraben, Neutorgraben. Verkaufsstellen in den genannten Straßen fallen nicht unter diesen Geltungsbereich.

§ 2

Öffnung von digitalen Kleinstsupermärkten an Sonn- und Feiertagen (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayLadSchlG)

Personallos betriebene Kleinstsupermärkte nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 BayLadSchlG innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen an Sonn- und Feiertagen nur zwischen 6 Uhr und 20 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Verkaufsoffene Sonntage (Art. 6 BayLadSchlG)

(1) Alle Verkaufsstellen innerhalb der Nürnberger Altstadt dürfen am 14.03.2027 zum Ostermarkt und am 19.09.2027 zum Altstadtfest/Herbstmarkt jeweils zwischen 13 Uhr und 18 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Sonntagsöffnungen entfallen, wenn die jeweils anlassgebende Veranstaltung entfällt.

§ 4

Verkaufsoffene Nächte
(Art. 7 BayLadSchlG)

(1) Alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet Nürnberg dürfen am 28.05.2027 (Bayerisches Turnfest) und am 26.11.2027 (Eröffnung des Christkindlesmarktes) bis 22 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen und in Nächten in 2026 (Ladenöffnungsverordnung 2026 – LadÖffVO 2026) vom 31. Oktober 2025 (Amtsblatt S. 375) tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.